

# Beschlussvorlage



**STADT MANNHEIM<sup>2</sup>**  
Der Oberbürgermeister

|          |    |     |       |            |
|----------|----|-----|-------|------------|
| Dezernat | II | Az. | Datum | 30.09.2008 |
|----------|----|-----|-------|------------|

**Nr. 565 / 2008**

Betreff:

Auftrag zu einer koordinierten Umsetzung der Pflegereform in Mannheim

Betrifft Antrag/Anfrage Nr.

Antragsteller/in:

☐ Eilentscheidung gemäß § 43 GemO i. V. m. § 20 Abs. 3 Hauptsatzung

| Beratungsfolge     | TOP   | Sitzungstermin | Öff. | N.Ö. | Empfehlung | Beschluss |
|--------------------|-------|----------------|------|------|------------|-----------|
| 1. Sozialausschuss | 04.00 | 22.10.2008     | X    |      |            |           |
| 2.                 |       |                |      |      |            |           |
| 3.                 |       |                |      |      |            |           |
| 4.                 |       |                |      |      |            |           |

☐ Einladung an Bezirksbeirat/ Sachverständige

Finanzielle Auswirkungen ?

☐ ja

☒ nein

## Beschluss/Antrag:

Die Verwaltung wird beauftragt, mit den örtlichen Trägern der Pflege- und Krankenkassen Verhandlungen über die Umsetzung des Pflege-Weiterentwicklungsgesetzes zu führen.

Insbesondere sind die für die wohnortnahe Versorgung und Beratung von pflegebedürftigen Menschen in Betracht kommenden Hilfe- und Unterstützungsangebote zu koordinieren.

|       |            |
|-------|------------|
| Nr.   | 565 / 2008 |
| Blatt | - 2 -      |

Finanzielle Auswirkungen:

1) **Einmalige Kosten/ Erträge**

|                                           |     |   |
|-------------------------------------------|-----|---|
| Gesamtkosten der Maßnahme                 |     | € |
| Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse usw.) | ./. | € |
| Kosten zu Lasten der Stadt                |     | € |

2) **Laufende Kosten / Erträge**

|                                                                                                                                                                                |     |   |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|---|
| Laufender Betriebs- und Unterhaltungsaufwand nach Fertigstellung der Baumaßnahme, Inbetriebnahme der Einrichtung bzw. Durchführung der Maßnahme (einschl. Finanzierungskosten) |     | € |
| zu erwartende Erträge                                                                                                                                                          | ./. | € |
| jährliche Belastung                                                                                                                                                            |     | € |

Dr. Kurz

Grötsch

In der Informationsvorlage „Weiterentwicklung der Pflegeversicherung (SGB XI)“ sind detailliert die Neuregelungen des „Gesetzes zur strukturellen Weiterentwicklung der Pflegeversicherung (Pflege-Weiterentwicklungsgesetz)“ beschrieben, das am 01. Juli 2008 in Kraft getreten ist.

Hauptziel der Pflegeversicherungsreform ist – neben der Anhebung der Pflegeversicherungsleistungen und der Einführung einer Pflegezeit für Angehörige – eine verbesserte Pflegeberatung nach § 7a Sozialgesetzbuch Elftes Buch (SGB XI), die ab 01. Januar 2009 gewährleistet werden soll. Hierzu sollen nach § 92c SGB XI wohnortnahe Pflegestützpunkte eingerichtet werden, die bis zum 30. Juni 2011 über eine Anschubfinanzierung von jeweils 45.000 € pro Pflegestützpunkt gefördert werden. Zusätzlich stehen 5.000 € pro Pflegestützpunkt bei Einbezug von Selbsthilfegruppen, ehrenamtlichen und sonstigen zum bürgerschaftlichen Engagement bereiten Personen und Organisationen zur Verfügung.

Die Pflegekassen haben nach § 92c SGB XI darauf hinzuwirken, dass sich Kommunen (Altenhilfe) und Sozialhilfeträger, die örtlich tätigen Leistungserbringer (Pflegeeinrichtungen) und weitere Kostenträger wie die privaten Versicherungsunternehmen an den Pflegestützpunkten beteiligen.

Die Kommune hat als Sozialhilfeträger nach dem im Pflege-Weiterentwicklungsgesetz neu gefassten § 4 (1) Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) „Sozialhilfe“ den eigenständigen Auftrag, gemeinsam mit den Beteiligten der Pflegestützpunkte alle für die wohnortnahe Versorgung und Betreuung in Betracht kommenden Hilfe- und Unterstützungsangebote zu koordinieren.

Es liegt im Ermessen der Bundesländer, ob und wie die Pflegestützpunkte errichtet werden. Zu klären ist insbesondere, wo und wie viele Pflegestützpunkte eingerichtet werden, was sie leisten sollen, wer sie betreibt und wie sie dauerhaft finanziert werden. Eine Entscheidung des Landes Baden-Württemberg steht hierzu noch aus.

Die Stadt Mannheim als Sozialhilfeträger strebt an, ihrem erweiterten Auftrag nach § 4 (1) SGB XII gerecht zu werden. Sie will daher frühzeitig mit den örtlichen Trägern der Pflege- und Krankenkassen Verhandlungen zur sachgerechten Umsetzung des Pflege-Weiterentwicklungsgesetzes aufnehmen, um die für die wohnortnahe Versorgung und Beratung von pflegebedürftigen Menschen in Betracht kommenden Hilfe- und Unterstützungsangebote zu koordinieren und die Träger von Pflegeeinrichtungen angemessen zu beteiligen.